

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juni 1952

494/J ✓

Anfrage

der Abg. O l a h , K o s t r o u n , A s t l und Genossen  
 an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,  
 betreffend die preisgestaltende Tätigkeit der Fachverbände der Säge- und  
 der holzverarbeitenden Industrien sowie der Vereinigung der Holzexporteure  
 und die rechtswidrige Einhebung von Gebühren durch den Bundesholzwirtschafts-  
 rat.

- . - . -

Ende Mai tagten in Salzburg die Fachverbände der Säge- und der holzver-  
 arbeitenden Industrie sowie die Vereinigung der Holzexporteure. Im Verlaufe  
 der Verhandlungen wurden unter anderem in Bezug auf die Holzpreisgestaltung  
 äusserst bedeutsame Beschlüsse gefasst, die für die Delegierten zum Bundes-  
 holzwirtschaftsrat bindend sind. Verschiedene Holzexporteure, die umfang-  
 reiche westdeutsche Kaufangebote unter den von dem Bundesholzwirtschaftsrat  
 festgesetzten Mindestpreisen angenommen hatten, um ihre Betriebe in vollem  
 Umfange aufrechtzuerhalten, wurden der Disziplinlosigkeit beschuldigt und  
 bedroht, keine Befürwortung bei der Zentralstelle für Aus- und Einfuhr  
 zu erhalten, was einer Ablehnung ihres Exportansuchens gleichkommt.

Geradezu grotesk wirkt aber die Begründung des Beschlusses, die Holz-  
 preise hochzuerhalten, anstatt sie der Exportmarktlage anzupassen. Demnach  
 sollten die Salzburger Beschlüsse, eben weil sie die Preise nicht ermässigen,  
 den darniederliegenden Markt neu beleben; mit anderen Worten: auch den In-  
 landskäufer, der mit Recht eine Herabsetzung der Mindestpreise erwartet  
 und seinen Konsum eingeschränkt hat, glaubt man, zur Strafe für diesen  
 "Frevel" plötzlich wieder zwingen zu können, zu hohen Preisen einzukaufen  
 und so den Markt frisch zu beleben. Pechschlag! denn das Landesgericht weigerte  
 es.

Es handelt sich bei all dem um nichts weniger als einen typischen Fall  
 von Preisdiktatur nach dem Kartellsystem. Es erhebt sich die Frage, inwie-  
 weit derartige den Export und den Inlandsverbraucher schädigende Praktiken  
 zulässig sind. Die Fachverbände der Säge- und der holzverarbeitenden In-  
 dustrie sowie der Bundesholzwirtschaftsrat sind nichts anderes als Unterab-  
 teilungen der Bundeswirtschaftskammer und dem Kartellgesetze bisher nicht  
 unterworfen, obwohl sie es ihrer preisgestaltenden Tätigkeit nach eigentlich  
 sein sollten.

Der Bundesholzwirtschaftsrat macht aber auch noch in anderer Weise  
 von sich sprechen. Er hebt nämlich von den Holzexporteuren "Gebühren" ein,

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juni 1952

die der gesetzlichen Unterlage entbehren. Für jeden Kubikmeter Holz, der exportiert wird, muss eine Gebühr von 1.50 S an ihn abgeführt werden, wozu noch 1.50 S für den sogenannten Austrittsschein kommen, ohne welchen kein Waggon Holz über die Grenze gehen darf. Niemand weiss, für wen und zu welchem Zweck diese Abgabe eingehoben wird und ob der Rechnungshof Einblick hat. Mehreren Holzexporteuren, die diese Gebühren nicht bezahlt haben, wurde die Ausfuhr trotz des Protestes des Vertreters der Arbeiterkammer einfach gesperrt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die nachstehenden

Anfragen:

1. Ist der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau bereit, dem Hohen Haus einen Gesetzentwurf vorzulegen, demzufolge die Fachverbände der Säge- und der holzverarbeitenden Industrie, die Vereinigung der Holzexporteure und der Bundesholzwirtschaftsrat den Bestimmungen des Kartellgesetzes unterworfen werden?
2. Ist der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau bereit, dem Hohen Haus bekanntzugeben, auf Grund welcher Bestimmungen sich der Bundesholzwirtschaftsrat ermächtigt sieht, Gebühren einzuheben?

- . - . - . -